Allgemeine Geschäftsbedingungen

BdB-Qualitätsregister

1. Organisation

Das Qualitätsregister ist beim Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) angesiedelt. Über Organisation, Weiterentwicklung und Veränderungen des Qualitätsregisters entscheidet der Bundesvorstand des BdB.
Im BdB-Qualitätsregister können sich Berufsbetreuer/innen als Einzelbetreuer, als Mitglied einer Bürogemeinschaft oder als Mitarbeiter eines Betreuungsvereins registrieren lassen, wenn sie die entsprechenden Qualitätskriterien in einem ausreichenden Ausmaß erfüllen.
Die Registrierung ist freiwillig und steht auch Einzelbetreuer/innen und Berufsbetreuer/innen in Bürogemeinschaften sowie Betreuungsvereinen zu, die nicht Mitglied im BdB sind.

2. Qualitätskriterien für die Registrierung im Qualitätsregister

Berufsbetreuer/innen können sich im Qualitätsregister registrieren lassen, wenn sie

a) die notwendigen, nutzbaren Kenntnisse zur Ausführung der Betreuertätigkeit durch ein abgeschlossenes, einschlägiges Hochschulstudium mitbringen

   oder

b) die Kriterien aus den Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Auswahl von Betreuer/innen (Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)) erfüllen

   und

c) Berufsordnung, Ethik und Leitlinien des BdB anerkennen.

Über Zweifelsfälle im Hinblick auf die Bewertung einer Ausbildung und Erfüllung der Qualitätskriterien entscheidet der Vorstand des BdB.
Mitglieder des Qualitätsregisters, die vor dem 01.07.2014 registriert wurden und die Anforderungen nicht erfüllen, genießen Bestandsschutz.

3. Bürogemeinschaften und Betreuungsvereine

Bürogemeinschaften sind Formen der kollegialen Zusammenarbeit von Betreuerinnen und Betreuern, in der Regel mit gemeinsamer Nutzung von Räumlichkeiten, Technik, Personal oder sonstiger der kollegialen Zusammenarbeit dienenden Infrastruktur und einem entsprechenden Auftreten nach außen. Dieses gilt unabhängig von der gewählten Rechtsform.
Betreuungsvereine sind Personenzusammenschlüsse als eingetragene Vereine im Sinne von §§ 21 ff. BGB und verfügen über eine Anerkennung gemäß §1908 f BGB.
Die Voraussetzungen an die Qualifikation, Zulassungs- und Registrierungsbedingungen sowie der Nachweis von Selbstbewertungen sind von allen im Qualitätsregister registrierten Berufsbetreuer/innen zu erfüllen.
Bürogemeinschaften und Betreuungsvereine können, sofern ihre Mitglieder oder Mitarbeiter/innen im Qualitätsregister registriert sind, auf Wunsch auch als Gemeinschaft auf der QR-Homepage abgebildet werden.
Aus organisatorischen Gründen müssen Bürogemeinschaften und Betreuungsvereine in der QR-Geschäftsstelle eine/n Ansprechpartner/in angeben.

4. Registergebühren

Die Registergebühren werden als Jahresbeiträge erhoben. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum Anfang des laufenden Jahres fällig.

Jahresbeitrag:

a) Der Jahresbeitrag für Einzelbetreuer/innen beträgt 50,00 Euro. Einzelbetreuer/innen sind selbstständige Berufsbetreuer/innen, die alleine oder in der Behörde arbeiten.

b) Der Jahresbeitrag für Mitglieder einer Bürogemeinschaft und Mitarbeiter/innen von Betreuungsvereinen beträgt 40,00 Euro.

Beitragsschuldner ist die jeweils registrierte Person. Beitragsänderungen im laufenden Beitragsjahr aufgrund eines Statuswechsels zwischen a) und b) werden zum Anfang des Folgejahres wirksam.

- Bei Eintritt in das Qualitätsregister im 1. und 2. Quartal eines Jahres wird der gesamte Jahresbeitrag erhoben.
- Bei Eintritt im 3. Quartal wird der Jahresbeitrag um 25% ermäßigt.
- Bei Eintritt im 4. Quartal wird der Jahresbeitrag um 50% ermäßigt.

Sämtliche Rückbuchungs-, Verzugs- und Mahnungskosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

5. Anmeldeverfahren

5.1 Die Anmeldung für eine Registrierung im Qualitätsregister des BdB erfolgt schriftlich über den QR-Aufnahmeantrag per Briefpost. Nachweise können online an die Geschäftsstelle des QR gesendet werden.

5.2 Der Registrierungsantrag wird von der Geschäftsstelle des BdB-Qualitätsregisters geprüft und entschieden.

5.3 Mit der Anmeldung zur Registrierung verpflichtet sich der/die Antragsteller/in dazu, wesentliche Änderungen in seiner/ihrer Tätigkeit oder den finanziellen Verhältnissen und der weiteren Registrierungsvoraussetzungen umgehend dem Qualitätsregister mitzuteilen.

5.4 Sind alle erforderlichen Unterlagen in der Geschäftsstelle des QR eingegangen, legt diese das Profil für das neue QR-Mitglied an.

5.5 Das QR-Mitglied erhält eine Begrüßungsmail mit der Mitgliedsnummer und einem Startpasswort zur Nutzung des Internetangebots.

Ab diesem Datum ist die Registrierung im Qualitätsregister für drei Jahre gültig.

5.6 Die Leistungsbeschreibung wird nach Onlineschaltung durch das QR-Mitglied selbst ergänzt.

5.7 Mit der Anmeldung in das Qualitätsregister und der Unterschrift wird bestätigt, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Kriterien (siehe Pkt. 2) zur Kenntnis genommen wurden und erfüllt werden.

6. Nachweise für eine Registrierung im Qualitätsregister

Folgende Nachweise sind im Zuge der Registrierung an die Geschäftsstelle des Qualitätsregisters zu senden:

6.1 Bestellung als Berufsbetreuer (Kopie einer Bestellungsurkunde)

6.2 Angabe über den Abschluss einer Ausbildung (siehe Pkt.2)

6.3 Selbstbewertung der beruflichen Tätigkeit
Die Geschäftsstelle des Qualitätsregisters kann Nachweise der Richtigkeit der in der Selbstbewertung enthaltenen Angaben verlangen.

Zusammen mit dem Aufnahmeantrag sollten Einzelfotografien und/oder Gruppenfotos für die Darstellung auf der QR-Homepage eingereicht werden.

7. Selbstbewertung

Die Entscheidung über die Registrierung im Qualitätsregister beruht im Wesentlichen auf den Angaben in einer schriftlichen Selbstbewertung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der beruflichen Tätigkeit.
Das Qualitätsregister hat für diese Selbstbewertung einen Fragebogen entwickelt, der in seinem Schwerpunkt die Inhalte der BAGüS-Kriterien abbildet.
Die Selbstbewertung wird erstmals mit Antragstellung und danach alle drei Jahre mit dem Ablauf der Registrierungszeit in der Geschäftsstelle des Qualitätsregisters eingereicht.
Im Rahmen des Datenschutzes werden die Angaben aus der Selbstbewertung vertraulich behandelt.

8. Kündigungsmodalitäten

Die Mitgliedschaft im Qualitätsregister beträgt mindestens 12 Monate ab Datum der Aufnahme/Registrierung.

Kündigung durch das QR-Mitglied
Die Mitgliedschaft kann von Seiten des Mitgliedes jeweils 3 Monate zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
Die Kündigung muss schriftlich in der Geschäftsstelle des Qualitätsregisters eingehen.

Austritt aus einer Bürogemeinschaft oder eines Betreuungsvereins
Der Austritt aus einer Bürogemeinschaft oder die Aufgabe des Arbeitsverhältnisses in einem Betreuungsverein kann dem Qualitätsregister jeder Zeit in schriftlicher Form angezeigt werden. Gleiches gilt für Einzelbetreuer, die Mitglied einer Bürogemeinschaft oder Mitarbeiter eines Betreuungsvereins werden. Das Profil des QR-Mitglieds wird dann entsprechend aktualisiert.

Kündigung durch das Qualitätsregister
Wurde die Selbstbewertung nicht bis vier Wochen vor Ablauf der dreijährigen Registrierung in der Geschäftsstelle des Qualitätsregisters eingereicht, wird das Mitglieder-Profil im Qualitätsregister offline gestellt.
Liegt der Nachweis der Selbstbewertung bei Ablauf des dreijährigen Mitgliedschaftszeitraumes nicht vor, kann durch die Geschäftsstelle eine angemessene Nachfrist gesetzt werden. Verstreicht auch die Nachfrist, erfolgt ein Ausschluss aus dem Qualitätsregister.
Liegt ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 12 Monate im Rückstand, kann es aus dem Qualitätsregister ausgeschlossen werden.
Über den Ausschluss aus dem Qualitätsregister entscheidet der Vorstand.

9. Werbung

Auf der Internetseite www.bdb-qr.de ist das Qualitätsregister sichtbar. Die Grundlage des Qualitätsregisters bildet eine Datenbank, über die relevante Informationen zu allen geführten Berufsbetreuer/innen, Betreuungsvereinen und Bürogemeinschaften abgerufen werden können.
Der BdB sorgt mit umfangreichen Kommunikationsmaßnahmen dafür, dass das Qualitätsregister bundesweit bekannt ist. Zielgruppen sind u.a. Amtsgerichte und Betreuungsbehörden, die flächendeckend über das Qualitätsregister informiert werden.
Die Mitglieder des Qualitätsregisters können Amtsgerichte in ihrem Profil auf der Homepage angeben. Diese werden seitens des Qualitätsregisters offiziell angeschrieben und über die Aufnahme des jeweiligen Betreuers oder der jeweiligen Betreuerin informiert.

10. Qualitätssiegel

Alle Berufsbetreuer/innen, die im Qualitätsregister registriert sind, erhalten automatisch ein QR-Qualitätssiegel. Dieses Qualitätssiegel wird als Druckvorlage bereitgestellt und kann sowohl auf allen Druckerzeugnissen sowie auch digital eingesetzt werden.
Nach Ende einer Registrierung darf das QR-Siegel nicht mehr verwendet werden.

11. Beschwerdestelle

Die Beschwerdestelle des QR kümmert sich sowohl um Einzelfragen des Qualitätsregisters als auch um Beschwerden über Mitglieder des Registers.
Die Mitglieder der Beschwerdestelle werden vom Bundesvorstand des BdB für die Dauer von zwei Jahren berufen. Bei der Zusammensetzung wird auf eine Vertretung verschiedener Interessengruppen geachtet.
Bei Bekanntwerden grober Verstöße kann ein sofortiger Ausschluss aus dem Qualitätsregister erfolgen.
Ein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsgebühren besteht dabei nicht.
Die Beschwerdestelle ist auch für Beschwerden Dritter über die Arbeit von Mitgliedern des Qualitätsregisters zuständig. Die Beschwerdestelle soll Konflikte im Sinne einer Mediation oder Schlichtung lösen helfen. Sie ist dem Schiedsverfahren vorgelagert. Nur im Streitfall soll dann ein Schiedsverfahren eingeleitet werden.

12. Schiedskommission

Bei Streitigkeiten, die nicht durch die Beschwerdestelle gelöst werden können, ist die Schiedskommission des BdB anzurufen. Vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte ist die Entscheidung der Schiedskommission abzuwarten.
Bei Konflikten, die sich auf die Registrierung und die inhaltliche Ebene der Betreuungsarbeit beziehen, ist zunächst die Beschwerdestelle anzurufen. Kann dort keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schiedskommission.

13. Datenschutz

Der BdB e.V. sichert zu, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Veröffentlichung eines Internetprofils im Qualitätsregister bedarf der Zustimmung des/der Berufsbetreuers/Berufsbetreuerin.

14. Geschäftsadresse des Qualitätsregisters

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V.
Schmiedestraße 2
20095 Hamburg
Tel: 040/3862903-0
Fax: 040/3862903-2
www.bdb-qr.de

Stand: Juli 2014